

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes erläßt die Gemeinde Putzbrunn folgende Verordnung:

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Putzbrunn (Plakatierungsverordnung)

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatständern, Plakatsäulen, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Auf diesen Anschlagtafeln ist Wahlwerbung nicht erlaubt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen werden von der Gemeinde Wahltafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (4) Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) sind nicht zulässig.
- (5) Auf den Plakaten und Anschlägen ist der jeweils für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes mit Adresse anzugeben.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Schilder, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Anschlagtafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- und Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind
 - a. Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b. Plakate und Ankündigungen bis zu einer Größe von DIN A1, die für örtliche Veranstaltungen durch örtliche Vereine, örtliche Verbände, örtliche politische Gruppierungen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften aufgestellt werden, 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
 - c. Plakate von Zirkussen oder Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern und die für diese genehmigten Veranstaltungen Werbung machen frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel bis zu einer Größe von DIN A1, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Werbemittel dürfen nur in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen angebracht und müssen innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung bzw. der Wahl wieder entfernt werden.
- (4) Es dürfen nur recyclingfähige Plakate verwendet werden, die aus nachwachsenden Rohstoffen gefertigt wurden. Die Anzahl von Plakaten, mehrseitigen beweglichen Plakatständern bis zur Größe von DIN A1 und sonstigen Werbemittel gemäß der Absätze 1 und 2 wird auf insgesamt 30 Stück beschränkt. Zusätzlich ist Wahlwerbung auf den von der Gemeinde Putzbrunn hierfür aufgestellten Wahltafeln (siehe Anlage zu § 1 Abs. 3) zulässig. Die Plätze auf den Wahltafeln werden von der Gemeinde Putzbrunn vergeben.
- (5) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
3. gegen die in § 3 benannten Bestimmungen, insbesondere Fristen und Stückzahlen, verstößt.

§ 5
Beseitigung

- (1) Die Gemeinde Putzbrunn kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- (2) Im Falle, dass der Erlaubnisnehmer einer gemeindlichen Anordnung zur Entfernung der rechtswidrig angebrachten Anschläge nicht nachkommt, ist die Gemeinde Putzbrunn ohne Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.
- (3) Werden Plakate nicht in dem nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichneten Zeitraum entfernt, so ist die Gemeinde Putzbrunn berechtigt, ohne weitere Aufforderung und Fristsetzung alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Putzbrunn, 27.11.2019

(Siegel)

Gemeinde Putzbrunn

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1:

Die Gemeinde unterhält folgende Anschlagtafeln

1. Putzbrunn-Ort	Glonner Straße 17, bei der Einfahrt zum Kirchenzentrum
2. Putzbrunn-Ort	An der Kehre Glonner Straße/Bürgermeister-Jakob-Straße
3. Putzbrunn-Ort	Am Rathaus, Hohenbrunner Straße
4. Putzbrunn-Ort	Hermann-Oberth-Straße, gegenüber Hausnummer 2
5. Solalinden	Andreas-Wagner-Straße / Ecke Am Buchenhain
6. Solalinden	Andreas-Wagner-Straße / Waldspielplatz
7. Oedenstockach	Kapellenplatz / Am Wasserturm
8. Seemannsiedlung	Lechstraße bei Hausnummer 10
9. Waldkolonie	Tannenstraße / Ecke Buchenstraße
10. Waldkolonie	Oedenstockacher Straße 12
11. Waldkolonie	Theodor-Heuss-Straße, Bushaltestelle Waldpark Ost
12. Waldkolonie	Neubiberger Straße, Bushaltestelle beim Spielplatz

Die Gemeinde unterhält folgende Anschlagtafeln an den Ortseingängen:

1. Putzbrunn-Ort	Glonner Straße, gegenüber Hausnummer 52, Sportheim PSV
2. Putzbrunn-Ort	Münchner Straße, gegenüber Hausnummer 4, Feldseite
3. Putzbrunn-Ort	Hohenbrunner Straße, am Kreisverkehr beim Bürgerhaus
4. Putzbrunn-Ort	Haarer Straße, Nähe Hausnummer 7
5. Putzbrunn-Ort	Bürgermeister-Jakob-Straße / Ecke Rudolf-Bendel-Weg

Anlage zu § 1 Abs. 3

Vor Wahlen werden von der Gemeinde an folgenden Plätzen Wahltafeln aufgestellt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. Putzbrunn-Ort | Hermann-Oberth-Straße, vor der Trafostation |
| 2. Putzbrunn-Ort | Hohenbrunner Straße, Zufahrt Niedweg |
| 3. Putzbrunn-Ort | Glonner Straße 17, Grünfläche |
| 4. Putzbrunn-Ort | An der Kehre Glonner Straße /Bürgermeister-Jakob-Straße |
| 5. Putzbrunn-Ort | Haarer Straße / Ecke Solalindenstraße |
| 6. Solalinden | Keferloher-Markt-Straße / Ecke Andreas-Wagner-Straße |
| 7. Oedenstockach | Kapellenplatz, Grünfläche |
| 8. Oedenstockach | Flurstraße, Grünfläche, gegenüber Hausnummer 15 |
| 9. Seemannsiedlung | Innstraße / Ecke Lechstraße, Grünfläche |
| 10. Waldkolonie | Tannenstraße / Ecke Buchenstraße, Grünfläche |
| 11. Waldkolonie | Oedenstockacher Straße, Grünfläche vor Hausnummer 6 |

Die Flächen werden vor den Wahlen durch die Gemeinde vergeben.